

Kapitel 9.2.3

Aufgabe des Kunden zu testen

Der Auftragnehmer braucht nicht für alle Stufen zuständig zu sein.

Auftragnehmer soll vorhandenes Programm ändern: Er ist verpflichtet, das Programm auf der Ebene des Einzelprogramms zu testen. Bei erheblichen Änderungen ist das so umfangreich, als hätte er das Einzelprogramm neu erstellt. Einen eigentlichen Integrationstest gibt es dann formal gesehen nicht; denn der Auftragnehmer braucht sein Werk nicht zu integrieren. Er muss aber testen, ob das geänderte Einzelprogramm innerhalb des Programmbereichs richtig arbeitet (Re-Integrationstest).

Hat der Kunde eine eigene Programmierabteilung, die den Programmbereich betreut, dürfte jeder Vertragspartner für sich für den Re-Integrationstest zuständig sein. Der Auftragnehmer darf dann davon ausgehen, dass der Kunde einen ordentlichen Testdatenbestand für den Integrationstest hat. – Der Systemtest ist dann alleine Sache des Kunden.

Hat der Kunde keine eigene Programmierabteilung, muss der Auftragnehmer auch den Integrations- und den Systemtest durchführen. Eine andere Frage ist, inwieweit diese Tätigkeiten durch einen Festpreis abgegolten sind: Nach dem Stand der Technik darf der Auftragnehmer davon ausgehen, dass der Programmierer, der vor ihm tätig war, einen ordentlichen Testdatenbestand aufgebaut hat, auf dem er dann aufsetzen kann; er braucht bei der Preisfindung nicht davon auszugehen, dass er das Testbett und den Testdatenbestand erst aufbauen muss (sollte das aber klären!).

Auch wenn der Auftragnehmer einen geschlossenen Programmbereich erstellt, kann vereinbart werden, dass der Kunde mit seinem Testteam bereits vor der Abnahmeprüfung intensiv mittestet. Dann stellt sich die Frage, ob er für die Suche von Fehlern mit verantwortlich wird, ob also der Auftragnehmer damit rechnen darf, dass der Kunde ihn von der Aufgabe, „unvermeidbare“ Fehler zu finden, teilweise entlasten soll. Dann kommt Mitverschulden des Kunden wesentlich eher in Betracht, als wenn der Kunde nur Teile der Abnahmeprüfung vorwegnimmt oder als zusätzliche Qualitätssicherungs-Instanz auftritt.

Stand: 11.09.2012